



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38730
Telefax: (+43 1) 4000 99 38730
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/086/7784/2021-2
A. B.

Wien, 26.6.2021

Geschäftsabteilung: VGW-R

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Wostri über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 28.4.2021, GZ: ..., wegen Übertretung des § 30 Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission der Luftschadstoffe PM10 und NO2 nach dem Immissions-schutzgesetz - Luft getroffen werden (IG-L-Maßnahmenkatalog 2005), zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift "§ 4 Abs. 1 iVm § 1 IG-L-Maßnahmenkatalog 2005, LGBl. für Wien Nr. 15/2006 idF Nr. 52/2013" und die Strafsanktionsnorm "§ 30 Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018" zu lauten haben.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 30,- zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde erkannte den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 28.4.2021 schuldig, er habe am 29.4.2020, um 19:33 Uhr, in Wien, C.-straße, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... (A), die aufgrund des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission der Luftschadstoffe PM10 und NO2 nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft getroffen werden (IG-L - Maßnahmenkatalog 2005) und mittels Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z 11a StVO mit der Zusatztafel "IG-L" kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten. Die Überschreitung sei mittels Messgerät festgestellt und die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zugunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden.

Wegen Verletzung des § 4 Abs. 1 IG-L – Maßnahmenkatalog 2005 verhängte die belangte Behörde gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von € 150,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) und schrieb gemäß § 64 VStG einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von € 15,- vor.

Mit Schreiben vom 13.5.2021 erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde (von ihm fälschlich als "Einspruch" bezeichnet) gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde und monierte darin im Wesentlichen, dass er keine Aufforderung zur Rechtfertigung bekommen habe, weshalb "die Feststellung des Anzeigenlegers in objektiver Hinsicht nicht erwiesen" sei. Auch die Verwaltungsübertretung aufgrund von Ungehorsam weise er entschieden zurück. Es sei somit "ok", wenn er die Geschwindigkeit übertreten habe, die anderen Anschuldigungen und die Strafhöhe seien jedoch ungerechtfertigt und überhöht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Beschwerdeführer hat mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen W-... am 29.4.2020, um 19:33 Uhr, in Wien, C.-straße, die an dieser Stelle kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten.

Bei der Beweiswürdigung waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Akteninhalt (Akt des Verwaltungsgerichts sowie Akt der belangten Behörde). Der Beschwerdeführer hat das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h zur Tatzeit am Tatort zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens bestritten, vielmehr führte er in der Beschwerde aus, es sei "ok", dass er die Geschwindigkeit übertreten habe.

Rechtlich folgt daraus:

§ 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission der Luftschadstoffe PM10 und NO₂ nach dem Immissionsschutzgesetz - Luft getroffen werden (IG-L-Maßnahmenkatalog 2005), LGBl. für Wien Nr. 15/2006 idF Nr. 52/2013 lautet:

"§ 4. (1) Im Sanierungsgebiet gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Autobahnen und Autostraßen sowie folgende Straßenzüge:

1. B1 Hadikgasse – Wientalstraße (von Hütteldorfer Brücke bis Albert-Schweitzer-Gasse und B1 Wientalstraße (von Albert-Schweitzer-Gasse bis Auhofstraße)
2. B7 Brünner Straße (von Hochfeldstraße bis Landesgrenze)
3. B8 Wagramer Straße (von Bettelheimstraße bis westliche Landesgrenze und von Friedhofweg bis östliche Landesgrenze)
4. B17 Triester Straße (von B225 Wienerbergstraße bis Auf- bzw. Abfahrtsrampen der A2 Südbahn Höhe Liesingbach)

(2) Die Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß Abs. 1 gilt nicht, wenn nach anderen Rechtsvorschriften eine niedrigere oder dieselbe Höchstgeschwindigkeit angeordnet ist.

(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)."

§ 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, lautet:

"§ 30. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 36 340 Euro, wer einen gemäß § 13a Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt oder eine Anlage gemäß § 21a Abs. 1 oder eine Anlage gemäß einer Verordnung nach § 21 ohne Genehmigung errichtet oder eine wesentliche Änderung vornimmt;
2. mit Geldstrafe bis zu 7 270 Euro, wer einer Anordnung in einer Verordnung nach § 10, ausgenommen Anordnungen gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4, oder nach § 13 Abs. 3, den Bestimmungen des § 21a Abs. 4 und 6 oder einer Anordnung gemäß § 26b Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Z 4 falsche Angaben macht oder eine Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 4 oder § 14a Abs. 4 missbräuchlich verwendet;
3. mit Geldstrafe bis zu 3 630 Euro, wer

- a) einem Auftrag der Behörde zur Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß § 13a Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - b) die Erteilung von Auskünften gemäß §§ 9 Abs. 3 und 25 verweigert oder die Auskünfte nicht fristgerecht erteilt,
 - c) eine gemäß § 25 vorgesehene Emissionserklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt,
 - d) die Organe der zuständigen Behörden an der Ausübung der in § 26 vorgesehenen Kontrollbefugnisse hindert,
 - e) einer Aufzeichnungs- oder Meldepflicht gemäß § 21a Abs. 5 nicht nachkommt,
 - f) einer Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 21 Abs. 2 zuwiderhandelt;
4. mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, wer einer gemäß §§ 14 oder 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung in einer Verordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt, wovon insbesondere die fehlende, falsche oder fehlerhafte Kennzeichnung gemäß einer aufgrund von § 14a Abs. 4 erlassenen Verordnung umfasst ist.

Bei einer Verwaltungsübertretung im Sinne der Z 4 kann im Fall von Überschreitungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung, sofern die Überschreitung nicht mehr als 30 km/h beträgt, sowie im Fall von Übertretungen von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen eine Organstrafverfügung (§ 50 VStG) in Höhe von bis zu 90 Euro verhängt werden. "

Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen W-... am 29.4.2020, um 19:33 Uhr, in Wien, C.-straße, die an dieser Stelle kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten hat. Der Tatort liegt ebenso unbestritten im Sanierungsgebiet (gemäß § 1 IG-L-Maßnahmenkatalog 2005 das gesamte Gebiet der Stadt Wien) und ist daher von der Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h des IG-L-Maßnahmenkataloges 2005 umfasst, sodass die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht ist.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er keine Aufforderung zur Rechtfertigung bekommen habe, weshalb "die Feststellung des Anzeigenlegers in objektiver Hinsicht nicht erwiesen", ist lediglich der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer lt. dem im Akt befindlichen Zustellnachweis die Aufforderung zur Rechtfertigung (AZR) vom 21.8.2020 ordnungsgemäß am 27.8.2020 durch Hinterlegung zugestellt wurde; darüber hinaus wurde das Schriftstück dem Beschwerdeführer am 28.8.2020 sogar persönlich von der Post ausgefolgt. Ungeachtet dessen wäre ein allfälliger "Nichterhalt" der AZR für das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne Belang, zumal der Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerde die Möglichkeit hatte, entsprechendes Vorbringen zu erstatten. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde von ihm nicht bestritten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt - wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt - zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die angelastete Verwaltungsübertretung ist als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren. Bei solchen Delikten obliegt es sohin gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass im konkreten Fall die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne vorwerfbares Verschulden unmöglich war. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, z.B. durch die Beibringung geeigneter Beweismittel bzw. die Stellung entsprechender konkreter Beweisangebote.

Der Beschwerdeführer hat sein mangelndes Verschulden an der Übertretung weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Sofern der Beschwerdeführer unsubstantiiert ausführt, dass er "die Verwaltungsübertretung aufgrund von Ungehorsam" entschieden zurückweise und damit allenfalls mangelndes Verschulden dartun wollte, so hat er es unterlassen hierfür konkretes Vorbringen zu erstatten und geeignete Beweismittel beizubringen. Auch aus dem Akteninhalt haben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Es war daher auch vom Vorliegen der subjektiven Tatseite auszugehen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches – StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Bei der innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens vorzunehmenden Strafzumessung (§ 19 Abs. 1 und 2 VStG) ist vorerst festzustellen, dass die gegenständliche gesetzliche Strafdrohung das öffentliche Interesse an der Reinhaltung der Luft schädigte. Bei der gegebenen Sachlage sind keine Anhaltspunkte für die Annahme hervorgekommen, dass der objektive Unrechtsgehalt der vorliegenden Tat wesentlich hinter jenem an sich mit derartigen Übertretungen verbundenen Unrechtsgehalt zurückgeblieben oder wesentlich darüber hinausgegangen wäre. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat wurde deshalb als durchschnittlich gewertet.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Beschwerdeführer zuzumutenden Sorgfalt nicht als geringfügig bezeichnet werden, da weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift durch den Beschwerdeführer im konkreten Fall eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Von der belangten Behörde wurde bei der Strafbemessung zu Unrecht "die bisherige – einschlägige Vormerkungen betreffende – verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit" mildernd gewertet, zumal der Beschwerdeführer ausweislich des vorliegenden Akteninhaltes (vgl. AS 24) zumindest zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufweist und nur die absolute Unbescholtenheit das Vorliegen des Milderungsgrundes nach § 34 Abs. 1 Z 2 StGB zu begründen vermag (VwGH 14.11.2001, 2001/03/0218; 20.9.2019,

Ra 2019/02/0097). Dem Beschwerdeführer kommt daher der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Auch sonst sind im Verfahren weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen. Seine finanzielle Situation legte der Beschwerdeführer nicht offen, insb. machte er zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen keine Angaben und trat den Ausführungen im Straferkenntnis, wonach durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse angenommen worden seien, zumal sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergeben hätten, in keiner Weise entgegen, sodass diese bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt werden können.

In Anbetracht der Geschwindigkeitsüberschreitung von 11 km/h erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Strafe in der Höhe von € 150,- unter Berücksichtigung des weggefallenen Milderungsgrundes und der jedenfalls nicht schlechten finanziellen Situation des Beschwerdeführers in Anbetracht des Strafrahmens von bis zu € 2.180,- (das sind 6,88%) keinesfalls als überhöht.

Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden ist – im Hinblick auf den Rahmen von bis zu 2 Wochen - hierzu unverhältnismäßig gering und keinesfalls überhöht.

Eine Herabsetzung der Strafe kommt sohin nicht in Betracht und war das Straferkenntnis spruchgemäß zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine € 500,- nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Straferkenntnis über die Notwendigkeit der Beantragung einer mündlichen Verhandlung belehrt.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stützt sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Zum Revisionsausspruch:

Eine ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Die Strafbemessung erfolgte anhand einer einzelfallbezogenen Abwägung, die nach den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Grundsätzen vorgenommen wurde, und warf daher keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Wostri